

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

zuletzt geändert durch das 18. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Juli 2025, gültig ab 15.07.2025

Wichtige Änderungen:

(Aufzählung nicht abschließend)

- **§ 9 Berufsbildende Schulen** (Kompetenzzentren, nehmen Aufgaben für regionale und überregionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahr)
- **§ 9 a Schulverbund, Kooperationen** (siehe Seite 3)
- **§ 10 b Lehr- und Lernformen** (digitale Lehr- und Lernformen)
- **§ 13 Jahrgangübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen** (Seite 4)
- **§ 13 a Duales Lernen** (Produktives Lernen und Praxislerntage) (siehe Seite 5)
- **§ 30 Allgemeines Lehrerinnen und Lehrer** (Seiteneinsteiger ohne Lehrbefähigung/Lehreranerkenntungsverfahren)
- **§ 41 Schuleinzugsbereiche (SEB)** (Seite 6)
- **§ 70 Sachkosten (Regelung zu Gastschulbeiträgen entfällt)**
- **§ 84 a Verarbeitung personenbezogener Daten**
- **§ 84 f IT-gestützte Fachverfahren** (Bildungsmanagementsystem = ‚BMS‘)

§ 9 a Schulverbund, Kooperationen

- Abs. 1: „Eine Schule, deren Bestand...nicht mehr gegeben ist, ist zu schließen, **es sei denn sie fusioniert** nach Erstellung eines gemeinsamen organisatorisch-pädagogischen Konzeptes als unselbständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Schule derselben Schulform als Hauptstandort zu einer Schule (Schulverbund).“
- Abs. 2: „Wird in der Einführungsphase (Kl. 10) oder im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Kl. 11) der gymnasialen Oberstufe die Mindestjahrgangsstärke nicht erreicht, ist dieser Jahrgang jahrgangsweise in Kooperation mit einem gleichen Jahrgang einer bestandsfähigen Schule gleicher Schulform als eine gemeinsame Oberstufe zu führen.“

Diese Form der Kooperation ist nur zeitlich befristet möglich

Das Ministerium regelt Näheres zur Anzahl, Dauer und Häufigkeit von Kooperationen einer Schule, das Verfahren und die Vorlage eines organisatorisch-pädagogischen Konzeptes sowie die Unterrichtsorganisation von fusionierenden und kooperierenden Schulen **durch Verordnung**. Diese sind noch nicht bekannt.

§ 13 Jahrgangübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen

Regelungen aus § 13:

Mindestjahrgangsstärke im Anfangsjahr an Grundschulen:

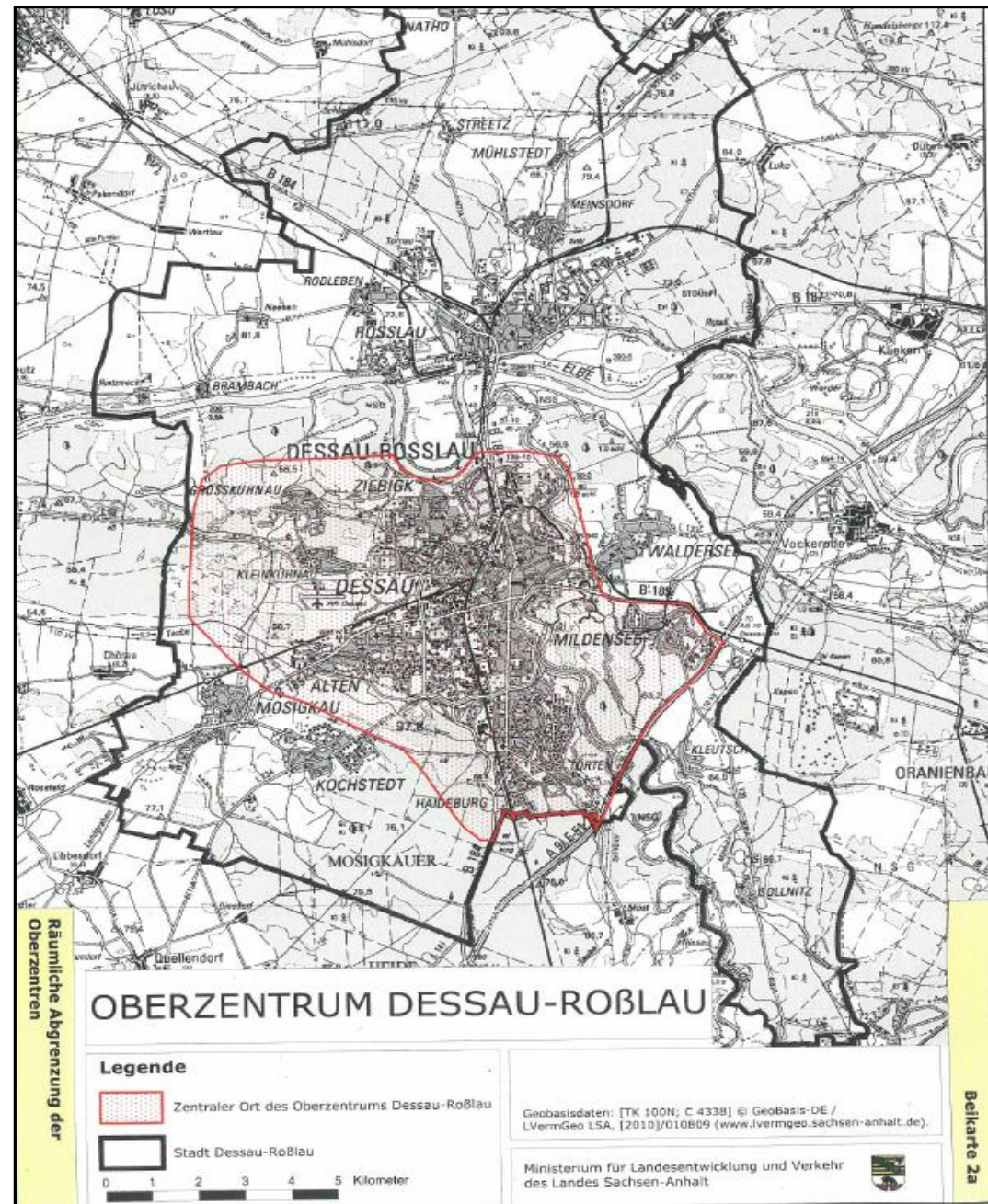
- außerhalb der im Landesentwicklungsplan (LEP) ausgewiesenen Oberzentren = 15 Schülerinnen und Schüler (SuS),
- innerhalb der im LEP ausgewiesenen Oberzentren = 30 SuS,
- an Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen = 40 neu aufzunehmende SuS,
- an Gymnasien = 75 neu aufzunehmende SuS
- Das Ministerium regelt Ausnahmegründe und Verfahrensbestimmungen durch Verordnung.

❖ Derzeit gültiger Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010 – Abgrenzung des zentralen Ortes im Stadtgebiet des Oberzentrums Dessau-Roßlau

Damit liegen die Grundschulen

- Waldstraße,
- Meinsdorf,
- Rodleben,
- Waldersee und
- Kochstedt

außerhalb des ausgewiesenen Oberzentrums – die Mindestjahrgangsstärke beträgt 15 neu aufzunehmende SuS, in Oberzentren 30 aufzunehmende SuS. Fraglich ist die Bestandskraft dieser Regelung nach Vorliegen des im Entwurf befindlichen neuen LEP



§ 13 a Duales Lernen (Neu im SchulG aufgenommen)

- Beinhaltet die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Lernorten, Produktives Lernen und Praxislerntage
- Wird an der Sekundarschule „Kreuzberge“ im Rahmen des ‚Produktiven Lernens‘ angeboten,

Das ‚Produktive Lernen‘ wurde bis zum Schuljahr 2022/23 mit Zuwendungen durch ESF-Förderungen durchgeführt.

Folge: Mit der Aufnahme in das Schulgesetz erfolgt u. a. eine Verstetigung des „Produktiven Lernens“

§ 41 Schuleinzugsbereiche

- Abs. 1 - Neue Regelung:

„Bis spätestens zum 01. August 2027 legen die Schulträger für allgemeinbildende Schulen...Schuleinzugsbereiche (SEB) fest. Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in dessen Schuleinzugsbereich sie wohnen. Eine Ausnahme ist nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten bei dem abgebenden Schulträger möglich, d. h. - hier: **Zuständigkeitswechsel** für **Ausnahmegenehmigung bei Beschulung außerhalb des SEB** – bisher Schulbehörde zuständig - **neu: Schulträger**)

- Abs. 2 – Neue Regelung:

„Schulträger ...können aufgrund baulicher Besonderheiten eines Schulgebäudes...mit Zustimmung der Schulbehörde...Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen.“

Das Ministerium regelt Festlegung und Verfahren und Ausnahmen Verfahren durch Verordnung.

§ 70 Sachkosten

- Abs. 1. im neuen Entwurf gestrichen:

Beinhaltete Gastschulbeiträge von Schulträgern

Folge: Der Wegfall der Gastschulbeiträge führt in der Stadt Dessau-Roßlau zu einem jährlichen Einnahmeverlust von 250.000 €.

§ 86 - Übergangsregelung zu § 70:

„Für SuS, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gastschulbeiträge geleistet wurden, sind diese noch für bis zu zwei weitere Schuljahre nach Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu leisten, wenn und solange das Gastschulverhältnis fortbesteht.“